

Leistungen der Pflegeversicherung

Stand 1. Januar 2017

*Bitte beachten:
Dieses Poster ersetzt
nicht die Lektüre der
Fach-Publikationen,
sondern es ergänzt diese!*

Stark für
die Pflege

SGB XI Soziale Pflegeversicherung		Pflegegrad 1 (Nur für neu eingestufte Personen)	Pflegegrad 2 (Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 3 (Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 4 (Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)	Pflegegrad 5 (Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
Pflegesachleistung (ambulante/häusliche Pflege)	§ 36	0 €	689 € monatlich	1.298 € monatlich	1.612 € monatlich	1.995 € monatlich
Pflegegeld (ambulante/häusliche Pflege)	§ 37	0 €	316 € monatlich	545 € monatlich	728 € monatlich	901 € monatlich
Tages- / Nachtpflege	§ 41	0 €	689 € monatlich	1.298 € monatlich	1.612 € monatlich	1.995 € monatlich
Vollstationäre Pflege	§ 43		770 € monatlich	1.262 € monatlich	1.775 € monatlich	2.005 € monatlich
Entlastungsbetrag Verwendung für	§ 45b	125 € monatlich				
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollstationäre Pflege ■ Pflegesachleistung ■ Tages- / Nachtpflege ■ Leistungen zur Kurzzeitpflege ■ Nach Landesrecht anerkannte Leistungen zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegesachleistung – außer körperbezogene Pflegemaßnahmen ■ Tages- / Nachtpflege ■ Leistungen zur Kurzzeitpflege ■ Nach Landesrecht anerkannte Leistungen zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) 			
Kurzzeitpflege	§ 42	0 €	Jährlich 1.612 € + 100% des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege (bis zu 3.224 €)			
Verhinderungspflege	§ 39	0 €	Jährlich 1.612 € + 50% des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege (bis zu 2.418 €)			
Wohnraumanpassung	§ 40	Bis zu 4.000 € einmalig für alle Maßnahmen der Barrierereduzierung				
Wohngruppen-Zuschlag	§ 38a	214 € monatlich				
Beratungsbesuche bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistung	§ 37 Abs. 3	entfällt	halbjährlich (freiwillig)			
Beratungsbesuche ohne Inanspruchnahme von Pflegesachleistung	§ 37 Abs. 3	halbjährlich (freiwillig)	halbjährlich (Pflicht)	vierteljährlich (Pflicht)		
zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Bettunterlagen etc.)	§ 40	Bis zu 40 € monatlich				
Wohngruppenförderung	§ 45e	2.500 bis 10.000 € Gründungszuschuss für bis zu 4 Personen pro WG				
Pflegeunterstützungsgeld (ähnlich Krankengeld)	§ 44a	Ca. 67% des Bruttoeinkommens für 10 Tage Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen				

